

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juli 2010

Nr. 2010/1328

Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 26. September 2010

1. Volksabstimmung

Am 26. September 2010 findet eine eidgenössische und eine kantonale Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen (die Einberufung der Wahlberechtigten zur Ersatzwahl des Amtsgerichtspräsidenten in der Amtei Thal-Gäu erfolgt durch das Oberamt). Es gelangen die folgenden Vorlagen zur Abstimmung:

2. Eidgenössische Vorlage

Änderung vom 19. März 2010 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)

3. Kantonale Vorlagen

3.1 Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)

3.2 Änderung der Kantonsverfassung als Folge des HarmoS-Konkordates

3.3 Änderung der Kantonsverfassung: Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung

3.4 Änderung der Kantonsverfassung: Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung

3.5 Transfer Klinik Allerheiligenberg

4. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976¹⁾, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978²⁾, das Bundesgesetz über die politi-

¹⁾ SR 161.1.

²⁾ SR 161.11.

schen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975¹⁾ und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991²⁾ sowie das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Resultatermittlung mit technischen Geräten bei eidgenössischen Volksabstimmungen vom 15. Januar 2003. Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996³⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996⁴⁾.

5. **Stimmfähigkeit**

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und gegen die kein Entmündigungsverfahren wegen Geisteschwäche eingeleitet ist und die nicht nach Artikel 369 ZGB bevormundet sind.

6. **Stimmregister**

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte.

7. **Zustellung des Stimmmaterials**

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial bis spätestens **Mittwoch, 25. August 2010, 12 Uhr**. Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Materials besorgt zu sein.

Sie stellen dieses den Stimmberechtigten bis spätestens **Samstag, 4. September 2010** zu.

Die Gemeinden werden ersucht, das Abstimmungsmaterial für die Stimmberechtigten im Ausland möglichst prioritär zu versenden („A Priority“). Den Versand des Materials für die Auslandschweizer der Pilotgemeinden für Vote électronique (Solothurn, Zuchwil, Erlinsbach) gibt die Staatskanzlei in Auftrag.

8. **Briefliche Stimmabgabe**

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **25. September 2010** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

9. **Vote électronique für Auslandschweizerinnen und –schweizer der Pilotgemeinden Solothurn, Zuchwil und Erlinsbach**

Den stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und –schweizern der Pilotgemeinden Solothurn, Zuchwil und Erlinsbach, welche in einem Mitgliedstaat des **Wassenaar-Abkommens** (www.wassenaar.org) Wohnsitz haben, wird erstmals die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe (Vote électronique) eröffnet. Die elektronische Urne ist 4 Wochen vor dem Urnengang **bis zum Samstag vor dem Abstimmungstag, 12.00 h** (MESZ) geöffnet.

¹⁾ SR 161.5.

²⁾ SR 161.51.

³⁾ BGS 113.111.

⁴⁾ BGS 113.112.

10. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

11. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

12. Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros sind mit dem Vollzug beauftragt.

13. Weitere Wahl- und Abstimmungsdaten:

- 28. November 2010
- 13. Februar 2011
- 15. Mai 2011
- 23. Oktober 2011 (NR-Wahlen)
- 27. November 2011



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (ENG, STU, sca, jae, hae, fue/Internet)
 Amtsblatt (Ste)
 Oberämter (4)
 Gemeindeverwaltungen (122)
 Wahlbüropräsidien (122)
 Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag

¹⁾ SR 311.0.